

Richtlinien für die Überlassung von Räumen des Bürgerzentrums Eitorf inklusive Einrichtungen in der Fassung vom 27.04.1998, letzte Änderung vom 03.07.2001

§ 1

Allgemeines

Die dem Bürgerzentrum der Gemeinde Eitorf, Bahnhofstr. 19, angehörig und unter § 8 näher bezeichneten Räume können auf schriftlichen Antrag für Veranstaltungen (auch privater Art) ohne gewerblichen Charakter zur Verfügung gestellt werden, soweit dadurch Belange anderer Nutzer (z.B. Kirchen) und der Gemeinde Eitorf als vorrangige Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Räumlichkeiten des Bürgerzentrums und dessen Einrichtung an bestimmten Tagen oder für bestimmte Zeiten besteht nicht.

Art und Durchführung der Veranstaltungen dürfen nicht gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sein oder dagegen verstoßen. Die angemieteten Räume dürfen lediglich zu dem angegebenen und genehmigten Zweck benutzt werden.

Die Veranstaltungen sollen i.d.R. bis 22.00 Uhr beendet sein; Ausnahmen sind zu beantragen und im Einzelfall möglich.

Mit der Inanspruchnahme der zugewiesenen Räume gelten diese Richtlinien als anerkannt. Einschlägige Vorschriften sind einzuhalten, wie Versammlungsstättenverordnung, Feuerschutzhilfegesetz, Jugendschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz etc.

§ 2

Antrags- und Genehmigungsverfahren

Anträge auf Überlassung von Räumen sind vor dem Veranstaltungstermin schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Eitorf zu richten. Sie müssen genaue Angaben enthalten über den gewünschten Raum, die Art der Veranstaltung, die vorgesehene Nutzungsdauer sowie den Namen der verantwortlichen Aufsichtsperson(en). Die Benutzungserlaubnis wird vom Bürgermeister erteilt.

Die Erlaubnis zur Benutzung kann jederzeit unter Ausschluss von Ersatzansprüchen widerrufen werden. Ein Widerruf ist insbesondere dann gegeben, wenn der Antragsteller den Benutzungsregeln oder den ihm gemachten Auflagen nicht nachkommt.

Veranstalter, die gegen diese Richtlinien verstoßen, können schon vor dem Widerruf der Zulassung von der Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen ausgeschlossen werden. Die Gemeinde Eitorf und der Hausmeister haben das Recht, Veranstalter, die trotz Ermahnung gegen diese Richtlinien verstoßen, sofort aus den Räumen zu verweisen; sie üben im Auftrage der Gemeinde das Hausrecht aus.

§ 3

Ablauf der Veranstaltung

Den Ablauf der Veranstaltung soll der Veranstalter mit dem Beauftragten der Gemeinde Eitorf vorbesprechen. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die Herrichtung der benutzten Räume sowie den Abbau der Einrichtung und Geräte hat der Veranstalter auf eigene Kosten mit eigenem Personal vorzunehmen.

§ 4

Bewirtschaftung

In den Einrichtungen des Bürgerzentrums Eitorf ist bei Veranstaltungen Mehrweggeschirr bzw. verrottbares oder essbares Geschirr zu verwenden. Dies gilt sowohl für Veranstaltungen der Gemeinde als auch für Veranstaltungen Dritter. Bei Nichteinhaltung wird eine Vertragsstrafe von 255,00 € fällig.

§ 5

Bestuhlung

Sofern Tische und/oder Stühle dem Veranstalter im Bürgerzentrum zur Verfügung gestellt werden (z.B. bei Tagungen u.ä.), geschieht dies ausschließlich auf der Grundlage des ihm durch die Gemeinde Eitorf zur Verfügung gestellten Möblierungsplan. Abweichungen von diesem Plan bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Eitorf. Diese Genehmigung hat der Veranstalter selbst rechtzeitig einzuholen. Nach der Veranstaltung muss unter Maßgabe des o.a. Möblierungsplanes der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

§ 6

Reinigung

Dem Veranstalter obliegt die saubere Rückgabe aller benutzten Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie technischer Einrichtungen. Die Kosten für die Reinigung wer-

den dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Die Entsorgung des Mülls obliegt dem Veranstalter und hat spätestens am Tage nach der Veranstaltung zu erfolgen. Das Benutzen der auf dem Gelände abgestellten Müllcontainer ist nicht gestattet.

§ 7

Haftung

Der Veranstalter haftet für alle durch die Veranstaltung entstandenen Schäden an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungsgegenständen, auch für Personenschäden. Er hat bei Antragstellung eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Benutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr. Für eingebrachte Wertsachen, Musikinstrumente, Bekleidungsgegenstände und sonstige Sachen wird keine Haftung übernommen.

Der Veranstalter stellt die Gemeinde Eitorf von allen Haftpflichtansprüchen frei.

§ 8

Räumlichkeiten und Entgelte

Die Benutzung des Foyers, der Toiletten und der Küche sind grundsätzlich eingeschlossen.

Raum-Nr.	Vereine und Privatpersonen aus der Gemeinde Eitorf	Vereine und Privatpersonen außerhalb der Gemeinde Eitorf
1	180,00 €	270,00 €
2	130,00 €	195,00 €
3	80,00 €	120,00 €
4 Ballettraum	50,00 €	75,00 €

Zur Zahlung des Entgeltes ist der Antragsteller verpflichtet. Das Entgelt wird mit dem Zugehen der Benutzungserlaubnis fällig. Es ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bzw. vor der ersten Nutzung an die Gemeindekasse Eitorf zu überweisen.

§ 9

Sonderregelungen

1. Von der Zahlung des Entgelts sind befreit:
die Volkshochschule, deren Mitglied die Gemeinde Eitorf ist, die Musikschule und die Malschule der Gemeinde, das Deutsche Rote Kreuz bei Blutspendeterminen, der Gemeindefortsportbund Eitorf e.V. sowie folgende Vereine, deren Mitglied die Gemeinde Eitorf ist: Heimatverein Eitorf e.V., Aktivkreis Eitorf e.V., Verein Städtepartnerschaft Eitorf e.V., Verein für offene Jugend- und Jugendsozialarbeit Eitorf e.V., ARGOS mbH. Die Befreiung der Vereine ist beschränkt auf die Durchführung satzungsgemäßer Veranstaltungen.
2. 50 % ige Ermäßigung auf die unter § 8 genannten Beträge erhalten:
Sozialverbände, Gewerkschaften, demokratische Parteien, Fraktionen im Rat der Gemeinde, Arbeitgeberverbände, Kirchen (außer bei den vereinbarten Betreuungsmaßnahmen).
3. Die Befreiungen nach Nummer 1 und die Ermäßigungen nach Nummer 2 werden nur gewährt, wenn für die Teilnahme an den Veranstaltungen kein Eintrittsgeld bzw. keine Teilnehmergebühr erhoben wird.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage der Bekanntmachung in Kraft.